

Rheinhauser Bergbausammlung Förderverein für Bergbaugeschichte im Duisburger Raum

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

**Rheinhauser Bergbausammlung
Förderverein für Bergbaugeschichte im Duisburger Raum**

nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“,
eingetragen als „eingetragener Verein“.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, das Gedenken an den Bergbau und das Wissen der Kunst des Bergbaues insbesondere im Rahmen der Rheinhauser Bergbausammlung im Sinne der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) und der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel, z.B. Beiträge und Spenden, die zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Jugendhilfe u.a. wie folgt verwendet werden:

- a) Pflege und Restaurierung der Sammlungsgegenstände
- b) öffentliche Ausstellung der Exponate
- c) Vermittlung des Berufsbildes und der Berufswirklichkeit der Bergleute im Wandel der Zeit an Kinder, Jugendliche und Bürger
- d) Heimatpflege und Heimatkunde am Beispiel des für die Region prägendem Berufsbild des Bergmanns

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln eines Verbandes, einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Entschädigungen begünstigt werden.

- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder, mit vollen Mitgliedschaftsrechten und –pflichten, insbesondere dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie dem aktiven und passiven Wahlrecht.
- b) passive, fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ohne aktivem Wahlrecht.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person, passives, förderndes Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person oder juristische Person werden,

die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und die Bestimmungen der Satzung anerkennt.

(3) Die Zahl der aktiven Mitglieder ist auf höchstens neun begrenzt. Ist die Zahl von neun aktiven Mitgliedern erreicht, verhängt der Vorstand eine Aufnahmesperre für aktive Mitglieder. Die Sperre kann erst aufgehoben werden, wenn die Zahl der aktiven Mitglieder unter neun sinkt oder die Zahl der aktiven Mitglieder durch Satzungsänderung erhöht wird. Eine Warteliste wird nicht geführt.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(5) Für die Erlangung der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung des Vereins. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verein bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- b) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung des Vereins
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

§ 5 Beiträge und Umlagen

(1) Der Mitgliederbeitrag wird in der Mitgliederversammlung für ein Jahr festgesetzt.

(2) Über die Höhe der sich aus Ziff. 1 ergebenden Zahlungen und deren Fälligkeiten gibt die Beitragsordnung Auskunft.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand und der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin durch den Vorstand erfolgen.
Anträge für die Tagesordnung sollten dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal eines Geschäftsjahres, statt.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Anerkennung der Tagesordnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Rechnungslegung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
- Neuwahl der Beisitzer (alle drei Jahre)
- Wahl einer Rechnungsprüferin/ eines Rechnungsprüfers
- Beitragsordnung

- (5) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (6) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Vorstand übertragen.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert

oder

mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen.

Die Gründe für die Einberufung sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und kurzfristig.

Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen 1 Woche, nachdem er von dem Antrag Kenntnis erhielt, nach, so kann er gemahnt werden.

Folgt er binnen einer weiteren Woche nach Zugang der Mahnung der Aufforderung nicht, so kann jedes der beantragenden Mitglieder die Sitzung einberufen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind

und

sich darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in befindet.

(2) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Die Fristen aus § 7 Abs. 2 brauchen nicht eingehalten werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, über den erfolgten Rechnungsprüfungsbericht sowie den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll zu verfassen.

(2) Das Protokoll wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und der/dem Geschäftsführer/in oder der/dem Stellvertreter/in unterschrieben und ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zugänglich zu machen; Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang erhoben werden. Die Mitglieder sind in der nächsten Sitzung über Einwände und Änderungen zu informieren.

(3) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt Protokolle einzusehen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellv. Vorsitzenden
- der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- der/die stellv. Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn ein neuer Vorstand gewählt wurde, mit seinem Rücktritt, durch Abwahl oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Ein amtierendes Vorstandsmitglied kann nur einen Posten innerhalb des Vorstandes zur gleichen Zeit bekleiden.

§ 11 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch bildet der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der stellv. Geschäftsführer. Je zwei sind nur zusammen vertretungsberechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Kassenwesen.
- (3) Der Vorstand sammelt und verwaltet alle wichtigen schriftlichen Unterlagen des Vereins, auch für die spätere Vereinsgeschichte. Die Mitglieder des Vereins unterstützen ihn dabei.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung. Er überwacht die Durchführung und Anwendung der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert die Mitglieder auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über den aktuellen Stand der Vereinsarbeit.
- (5) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens einmal im Quartal stattfinden. Die Einberufung hierzu kann formlos und kurzfristig erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Über die Sitzung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so bestimmt der Vorstand kommissarischen Ersatz. Eine Ergänzungswahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (7) Der Vorstand kann:
 - Zu seinen Sitzungen andere sachkundige Mitglieder des Vereins und sachkundige Dritte hinzuladen, soweit der Anlaß dies als geboten erscheinen lässt.
 - Ausschüsse für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ernennen, die dem Vorstand verantwortlich sind.

§ 12 Die Beisitzer

- (1) Jeweils fünf Beisitzer unterstützen den Vorstand bei der Vereinsarbeit, ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein. Dazu können ihnen besondere Aufgaben zugewiesen werden.
 - Solche Aufgaben können sein:
 - Die Übernahme allg. Verwaltungsaufgaben
 - Die Organisation und Durchführung von Führungen
 - Die Koordination und Durchführung der Pflege und Restauration der Sammlungsgegenstände
- (2) Die Mitgliederversammlung beruft die Beisitzer, die aktive Mitglieder des Vereins sein müssen, für die Dauer von drei Jahren.

§ 13 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte werden von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin geführt.
- (2) Die Geschäftsfälle sind nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Aufzeichnung festzuhalten. Zahlungsanweisungen bedürfen immer der Unterschrift von des/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin und der/des 1. Vorsitzenden oder der Stellvertreter.
- (3) Die Kassengeschäfte unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit – auch ohne Anmeldung – eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.
- (4) Die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl zum Rechnungsprüfer müssen Mitglied im Verein und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
Sie sollten nach Möglichkeit Kenntnisse des betrieblichen Rechnungswesen besitzen.
- (5) Die Kasse und alle damit verbundenen Unterlagen und Aufzeichnungen muß nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung von den Rechnungsprüfern geprüft werden. Die Rechte aus Ziff. 3 Satz 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 14 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluß enden.
- (2) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist, kann ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Mitglied, das grob gegen die Satzung verstoßen hat, dessen Verhalten ehrenrührig ist oder das dem Verein mittelbar oder unmittelbar Schaden zufügt oder zugeführt hat, kann vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief aufgefordert werden, sein Verhalten zu ändern oder seinen Austritt zu erklären.
Weigert sich das so aufgeforderte Mitglied, der Aufforderung zu folgen, so kann der Vorstand den Ausschluß beschließen.
- (4) Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen ausgesprochen.
- (5) Der Beschluß ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann die Betroffene/der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist mit eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Bis zur Behandlung des Falles in der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen/des Betroffenen.
- (6) Die Berufung des betroffenen Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen oder kann persönlich vorgetragen werden.
- (7) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (8) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntgemacht werden.

§ 15 Regressansprüche

- (1) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Eigentum des Vereins oder auf die Rückzahlung von Barmitteln. Rückständige Beiträge müssen bis einschließlich des Monats des Austrittes oder Ausschlusses bezahlt sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Sinkt die Zahl der Mitglieder auf unter drei, so hat die Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen.
- (2) Die Auflösung des Vereins durch die Mitglieder kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck nach § 7 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Der Auflösungsbeschuß ist nur rechtsgültig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Falls weniger Mitglieder erschienen sind, kann frühestens innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, und sich mindestens eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung ausspricht.
- (4) Falls der Verein aufgelöst wird, wird er durch die/den 1. Vorsitzende/n liquidiert, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt. Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (5) Das Vermögen fällt nach beschlossener Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Jugendhilfe.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur in einer nach § 7 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Falls weniger Mitglieder erschienen sind, kann frühestens innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, und sich mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Änderung ausspricht.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht anzuzeigen.

§ 18 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.07.2017 in Kraft.